



Steuern, Finanzen und Controlling

▷ Steuern

Dirk J. Lamprecht, Oliver Glück

Digitale Rechnungen und E-Invoicing

Unter Berücksichtigung der aktuellen GoBD
und des ZUGFeRD-Verfahrens

2. überarbeitete Auflage

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Dirk J. Lamprecht, Oliver Glück

Digitale Rechnungen und E-Invoicing

Unter Berücksichtigung der aktuellen GoBD und des ZUG-
FeRD-Verfahrens



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: November 2018

Copyright © 2018 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A	Elektronische Rechnungsübermittlung und GoBD	1
1	Steuerrechtliche Betrachtung	1
2	Digitale Rechnung	2
2.1	Zustimmung zur elektronischen Rechnung durch eine Rahmenvereinbarung	2
2.2	Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen	3
2.3	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und Steuervereinfachungsgesetz	5
2.4	Innerbetriebliches Kontrollverfahren	6
2.5	Verfahrensdokumentation und TAX-Compliance-System	8
3	Vorschriften zur Digitalen Prüfung und Aufbewahrung	10
3.1	Digitale Prüfung durch die Finanzverwaltung	12
3.2	Digitale Aufbewahrung digitaler Rechnungen	13
3.3	Rechnungsberichtigung	13
3.4	Originalrechnung	15
4	Ersetzendes Scannen	17
B	ZUGFeRD – E-Invoicing	21
1	Verarbeitungsalternativen	24
2	Rechnungsinformationen	25
3	ZUGFeRD-kompatible Produkte	27
C	Internes Kontrollsystem (IKS)	28
1	Einführung	28
1.1	Gesetzliche / rechtliche Grundlagen	29
1.2	Umfang / Ausgestaltung des IKS	31
1.3	Anforderungen an ein IKS	31
1.4	GoBD / Verfahrensdokumentation	33
2	Aufbau und Bestandteile eines IKS	33
2.1	COSO	33
2.2	Prinzipien eines IKS	34
2.3	Bestandteile des IKS	36
2.4	IKS und Interne Revision	42
2.5	GoBD / Verfahrensdokumentation	42

D	Aufbewahrungspflichten	44
1	Handelsrecht	44
1.1	Aufzubewahrende Unterlagen	44
1.2	Aufbewahrungsfristen	48
2	Steuerrecht	52
2.1	Aufzubewahrende Unterlagen	53
2.2	Aufbewahrungsfristen	56

A Elektronische Rechnungsübermittlung und GoBD

Dirk J. Lamprecht

1 Steuerrechtliche Betrachtung

Damit der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist unter anderem erforderlich, dass er im Besitz einer Rechnung ist. Die Rechnungsübermittlung in Papierform verursacht sowohl beim leistenden Unternehmer als auch beim Leistungsempfänger erhebliche Kosten. Hierunter fallen nicht nur die Kosten für das Versenden, sondern auch die Papierkosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrung. Beim Leistungsempfänger wird häufig die in Papierform eingegangene Rechnung vervielfältigt, damit diese den einzelnen Fachabteilungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für den umsatzsteuerrechtlichen Vorsteuerabzug geändert.¹ Bisher war der Vorsteuerabzug aus digital übermittelten Rechnungen nur zulässig, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mithilfe des EDI-Verfahrens übermittelt wurden. Bei einem Download musste die Rechnung in Papierform aufbewahrt werden und der Nachweis der Bezahlung über ein Kundenkonto (z. B. Girokonto oder Kreditkartenbeleg) erfolgen.

Diese für die Praxis hohen Anforderungen sind seit dem 1. Juli 2011² nicht mehr zu erfüllen. Gleichwohl verlangen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung jedoch ein internes Rechnungskontrollsystem (Verfahrensdokumentation).

1 Der Gesetzgeber hat von der Option nach Artikel 233 Abs. 1 S. 2 MwStSystRL Gebrauch gemacht, die es den Mitgliedstaaten freistellt, auch Rechnungen anzuerkennen, die auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden.

2 Die betreffenden Leistungen müssen jedoch nach dem 1. Juli 2011 erbracht worden sein.

Nach Art. 233 MwStSystRL sind Papier- und elektronische Rechnungen ab dem 1. Juli 2011 umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln, § 14 Absatz 1 UStG. Bei Papier- und auch bei elektronischen Rechnungen müssen nach § 14 Abs. 1 UStG die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung (während der gesamten Aufbewahrungsfrist) gewährleistet werden.

2 Digitale Rechnung

Eine Rechnung ist jedes Dokument oder eine Mehrzahl von Dokumenten, mit denen über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, § 14 Abs. 1 UStG i. V. m. § 31 Abs. 1 UStDV. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers kann eine Rechnung auch auf elektronischem Weg übermittelt werden, § 14 Abs. 1 S. 2 UStG.³ Ein Formerfordernis für die Zustimmung besteht nicht, sodass aus einem schlüssigen Handeln (konkludenten Handeln) diese Zustimmung abgeleitet werden kann.⁴

2.1 Zustimmung zur elektronischen Rechnung durch eine Rahmenvereinbarung

Für die Praxis ist es jedoch zu empfehlen, eine Zustimmung vom Rechnungsempfänger schriftlich durch eine Rahmenvereinbarung einzuholen. Es kann in die AGB die Regelung aufgenommen werden, dass ausschließlich elektronische Rechnungen versendet werden, wenn der Rechnungsempfänger die Möglichkeit hat, dieser zuzustimmen bzw. zu widersprechen. Jedoch ist es nicht zulässig, in den AGB zu verankern, dass ausschließlich elektronisch übermittelte Rechnungen zu akzeptieren sind.

Für die technisch einwandfreie Lösung sollte aber eine bilaterale Vereinbarung getroffen werden. In dieser sollte u. a. vereinbart werden, von welcher E-Mail-Adresse der Versender sendet und die Adresse genannt werden, unter der der

3 Art. 232 der MwSt-Systemrichtlinie 2006/112/EG.

4 Eine Gebührenberechnung für das Erstellen einer beleghaften Rechnung ist daher grundsätzlich nicht zulässig.

Empfänger die E-Mail-Rechnung (ausschließlich) erhalten möchte.⁵ Weiterhin sollte der Empfänger den Versender darauf hinweisen, dass Rechnungen nur bearbeitet (und bezahlt) werden, sofern sie unter der genannten Adresse eingehen. Damit kann technisch gewährleistet werden, dass eingehende E-Mails sofort, d. h. ohne händische Eingriffsmöglichkeiten, unverändert gespeichert werden sowie ein einheitlicher Startpunkt für den Rechnungsworkflow gefunden ist.

2.2 Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen

Für den Vorsteuerabzug ist es erforderlich, dass die elektronisch übermittelte Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet, § 14 Abs. 3 UStG. Dieses kann einerseits mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur⁶ oder mit qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach Signaturgesetz (SigG) erfolgen.

Für die Erstellung einer Signatur wird ein qualifiziertes Zertifikat benötigt, mit dem die Identität des Zertifikatinhabers bestätigt wird. Dieses Zertifikat kann nur auf natürliche Personen ausgestellt werden. Steuerrechtliche Pflichten des Unternehmens werden jedoch nicht auf die Personen verlagert, für die das Zertifikat ausgestellt wurde. In einem Unternehmen können für mehrere Personen Zertifikate ausgestellt werden. Es muss nicht jede Rechnung einzeln zertifiziert werden, es ist auch eine Zusammenfassung von Rechnungen zu einer Datei möglich, wobei nur diese Datei elektronisch signiert wird. Gleichwohl kann dieses durch das EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange)⁷ ebenfalls gewährleistet werden.

Erfolgt die Rechnungsübermittlung durch ein Telefaxgerät, so war bisher ein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung nur möglich, sofern die Übertragung von einem Standardfaxgerät an ein Standardfaxgerät erfolgte und die Aufbewahrung der eingehenden Faxrechnung in ausgedruckter Form erfolgte. Für alle anderen Über-

5 Die E-Mail-Eingangsadresse sollte vertraulich verwendet werden und nicht öffentlich im Internet einsehbar sein.

6 Signaturgesetz vom 16. Mai 2001.

7 Empfehlung der EU-Kommission, Art. 2 94 / 820 / EG vom 19. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. 338 S. 98). Beim EDI-Verfahren ist seit dem 1. September 2009 kein Zusatzanhang bei der Datenübermittlung (zusammenfassende Rechnung) erforderlich.

tragungswege, d. h. mithilfe eines sog. Computerfax, war eine elektronische Signatur erforderlich. Die Übermittlung einer Rechnung von Standard-Fax zu Standard-Fax oder von Computer-Telefax / Fax-Server an Standard-Telefax gilt nunmehr als Papierrechnung.

Bei Fahrausweisen i. S. d. § 34 UStDV wird nicht beanstandet, wenn diese im Onlinerverfahren abgerufen werden und das Verfahren sicherstellt, dass eine Belastung auf einem Konto (Kunden- oder Kreditkartenkonto) erfolgt.

Nach RZ 119 des BMF-Schreiben zu den GoBD⁸ sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, Datensätze, elektronische Dokumente und elektronische Unterlagen, die im Unternehmen entstanden oder dort eingegangen sind, auch in dieser Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

Diese Daten dürfen daher nicht ausschließlich in ausgedruckter Form aufbewahrt werden und müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben (z. B. per E-Mail eingegangene Rechnung im PDF-Format oder eingescannte Papierbelege). Somit kann festgehalten werden, dass eine einmal entstandene Datei in dieser Form aufzubewahren ist, ein Medienbuch, bei dem eine Datei (z. B. Rechnung) ausgedruckt wird, bearbeitet wird und dann durch Scannen wieder digitalisiert wird, ist unzulässig, sofern die Ursprungsdatei nicht archiviert wird.

In RZ 129 heißt es außerdem, dass der Steuerpflichtige auch berücksichtigen muss, dass entsprechende Einschränkungen in diesen Fällen zu seinen Lasten gehen können (z. B. Speicherung einer E-Mail als PDF-Datei. Die Informationen des Headers [z. B. Informationen zum Absender] gehen dabei verloren und es ist nicht mehr nachvollziehbar, wie der tatsächliche Zugang der E-Mail erfolgt ist).

Nach RZ 121 sind beispielsweise E-Mails mit der Funktion eines Handels- oder Geschäftsbriefs oder eines Buchungsbelegs in elektronischer Form aufbewahrungspflichtig. Dient eine E-Mail nur als „Transportmittel“, z. B. für eine angehängte elektronische Rechnung, und enthält darüber hinaus keine weitergehen-

8 BMF-Schreiben zu den GoBD vom 14.11.2014.

den aufbewahrungspflichtigen Informationen, so ist diese nach Auffassung des BMF-Schreibens nicht aufbewahrungspflichtig (wie der bisherige Papierbriefumschlag).

Diese Auffassung widerspricht den allgemeinen Anforderungen der Archivierung von digitalen Dokumenten. Der Empfänger kann bei der Nur-Archivierung der elektronischen Rechnung nicht nachweisen, wann und in welchem Zustand die Rechnung eingegangen ist (Unversehrtheit des Inhalts) und ebenso auch nicht nachweisen, wann und von wem (Echtheit der Herkunft) diese Datei eingegangen ist. Zumal es sich bei der E-Mail mit Anhang technisch gesehen um eine Datei handelt. Es widerspricht schon den handelsrechtlichen Grundsätzen nur Teile einer Datei zu speichern, das wäre der Anhang, die Rechnung. Es besteht daher ein Widerspruch in den Aussagen des Schreibens.

Es ist weiterhin zu empfehlen, die E-Mail incl. Rechnung digital und unveränderbar, d. h. im Zeitpunkt ihres Zugangs, automatisch – ohne einen händischen Eingriff – zu archivieren.⁹ Würde nur die Rechnung gespeichert, so könnte z. B. zivilrechtlich nicht nachgewiesen werden, wann der Rechnungszugang erfolgte (wg. des Zahlungsziels).

Ein „Nur-Archivieren“ der Rechnung, also des E-Mail-Anhangs, wäre zulässig, wenn systemseits die Rechnung von der E-Mail gelöst würde, mit einem Zeitstempel versehen und dann in den Workflow importiert würde. Diese technischen Voraussetzungen sind in der Praxis häufig nicht anzutreffen. Hier kommt der sog. E-Mail-Server zum Einsatz.

2.3 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und Steuervereinfachungsgesetz

Die MWSt-Systemrichtlinie lässt mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten auch eine elektronische Rechnungsübermittlung oder -bereitstellung auf andere Weise zu.

⁹ In der Praxis erfolgt dies mit Hilfe eines E-Mail-Servers, der die eingehenden Daten unteränderbar speichert.

Der Autor



DIRK J. LAMPRECHT ist Lehrbeauftragter, Dozent und Prüfer im Rahmen der IHK und leitet seit dem Jahr 2004 die Steuerrechtsabteilung in einer Göttinger Anwalts- und Steuerkanzlei.



OLIVER GLÜCK Selbstständiger Berater und Dozent mit den Schwerpunkten Internationale Rechnungslegung, Finanzwirtschaft und Bewertung.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**
- ▶ **Zoll und Außenhandel**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €

zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-109-1



9783892361091